Rechtsanwaltskammer Stuttgart
von Kollegen für Kollegen

Anzeige von Zweigstellen, § 27 Abs. 2 BRAO:
(Für Kammermitglieder und auswärtige Rechtsanwälte)

Stand April 2008

Rechtsanwaltskammer Stuttgart
Zulassungsabteilung
Königstraße 14

D-70173 Stuttgart

Name, Vorname	
Kanzleianschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	Erreichbar unter Tel.-Nr. Fax E-Mail
Ich bin Mitglied der RAK	Bei Mitgliedschaft in der RAK Stuttgart Mitgliedsnummer:

Ich*) werde eine Zweigstelle**) einrichten in

***) auch Sozietäten können Zweigstellen einrichten. Hierzu benötigen wir den Namen und das schriftliche Einverständnis derjenigen Anwälte, die diese Zweigstelle auf sich eintragen lassen wollen. Bitte beachten Sie, dass im bundeseinheiltichen Anwaltsverzeichnis nach § 31 Abs. 3 BRAO nicht die Sozietät eingetragen ist, sondern nur der einzelne Anwalt. Daher werden die Zweigstellen nur für das einzelne Kanzleimitglied übermittelt, nicht aber für die Sozietät.**

**) weitere Zweigstellen ggf. auf gesondertem Blatt benennen.

_____
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

_____
Tel.- und Fax-Nummer, E-Mail, Homepage

Falls die Zweigstelle nicht im Kammerbezirk der RAK Stuttgart eingerichtet wird:
Ich werde die zuständige Rechtsanwaltskammer _____
unverzüglich informieren (§ 27 Abs. 3 BRAO).

_____ _____
Ort und Datum Unterschrift

Rechtsanwaltskammer Stuttgart

von Kollegen für Kollegen

Datenschutzrechtliche Hinweise:

a) § 56 Abs. 2 BRAO i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 LDSG berechtigt die RAK zur Verarbeitung (Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Nutzen, Sperren und Löschen) Ihrer personen- und kanzleibezogenen Daten (Mitgliedsdaten), soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

b) Die RAK Stuttgart speichert Ihre Mitgliedsdaten.

c) Ab dem Zeitpunkt Ihrer Zulassung übermittelt die RAK Stuttgart Ihre kanzleibezogenen Daten im Rahmen des § 31 BRAO an ein öffentlich einsehbares, elektronisches, bundeseinheitliches Anwaltsverzeichnis (§ 31 BRAO, § 16 LDSG)

d) Ihre personenbezogenen Daten können auch an andere Behörden im Rahmen derer Zuständigkeit übermittelt werden (§ 16 LDSG).

e) Wenn Sie gegenüber der RAK Stuttgart freiwillig Spezialkenntnisse oder Sprachkenntnisse angeben, so erklären Sie damit gleichzeitig Ihr Einverständnis mit der Weitergabe dieser Daten im Anwaltssuchservice der RAK Stuttgart (§ 14 Abs. 1 LDSG).

f) Ihre personen- und kanzleibezogenen Daten können Sie bei der RAK Stuttgart jederzeit (z.B. über das Intranet www.rak-stuttgart.de) einsehen und aktualisieren.